Europäischer Rassezucht Verein e.V.

ERV-Zuchtbuchamt, Birkenmoor 2, 99768 Harztor OT Ilfeld

Zuchtordnung-Hunde

EUROPÄISCHER RASSEZUCHT VEREIN

Internet: www.rassezucht-verein.de

1. Eintragungen in das ERV-Zuchtbuch müssen von den Züchtern beim ERV-Zuchtbuchamt beantragt werden. In das Zuchtbuch werden nur abgenommene Welpen eingetragen. Eintragungsberechtigt sind Würfe aller Rassen. Beide Eltern der Welpen müssen der gleichen Rasse angehören, über eine anerkannte Ahnentafel verfügen und zur Zucht zugelassen sein.
2. Das Umschreiben vereinsfremder Ahnenpässe ist erlaubt.
   Die Erstausstellung des Ahnenpasses verbleibt im Zuchtbuchamt.
3. Lässt ein Züchter (dies kann nur eine Person sein oder eine Zwingergemeinschaft) den ersten Wurf eintragen, ist vorher ein Zwingername zu beantragen. Züchter mit mehreren Rassen können für jede Rasse einen separaten Zwingernamen beantragen, können aber auch auf Wunsch mit nur einem Zwingernamen für alle Rassen züchten. Der Zwingername der Zuchtstätte wird während der gesamten Vereinszugehörigkeit geschützt und darf von niemand anderen benutzt werden.
4. Es darf nur unter strenger Einhaltung des Tierschutzgesetzes gezüchtet werden.
   Die Zucht darf nur mit wesensfesten und gesunden Tieren erfolgen. Es muss eine gute Zwingerhaltung für Zuchthunde (über 45 cm Widerristhöhe) und Welpen gewährleistet sein. Hierfür muss eine sorgfältige, artgerechte, saubere Unterbringung, Freilauf und Pflege mit reichlich menschlicher Zuwendung, Grundvoraussetzung sein. Der Züchter hat die Pflicht, die Zuchtordnung einzuhalten, sich kynologisches Wissen selbst anzueignen und sich fortzubilden.
5. Hunde, die zur Zucht eingesetzt werden, dürfen nur von ERV-Zuchtwarten oder von Zuchtwarten anderer Rassehundezuchtvereinen zuchttauglich geschrieben werden. Sollte im erweiterten Umkreis kein Zuchtwart vorhanden sein, kann die ZTP auch bei einem Tierarzt erfolgen. Zuchtwarte sollten ihre eigenen Würfe weder abnehmen, noch Zuchttauglichkeiten für die eigenen Zuchttiere ausstellen.
6. Die Zuchttauglichkeitsprüfung erfolgt bei Hündinnen unter 45 cm Widerristhöhe mit 12 Monaten bzw. nach der 2. Hitze und bei Hündinnen großer Hunderassen mit 15-18 Monaten. Nach 2 Belegungen muss eine Hitze übersprungen werden. Auf Antrag beim Hauptzuchtwart kann eine dritte Belegung gestattet werden, wenn zuvor Würfe mit sehr geringer Welpenanzahl fielen, allerdings nur einmal im Leben der Hündin. Das Ende der Zuchttauglichkeit einer Hündin liegt im Alter von 8 Jahren. Ausnahmen werden durch Rat des Zuchtwartes und des Haustierarztes entschieden.
7. Um den Qualitätsstandard unseres Vereins zu erhalten und der Kundschaft rassetypische Welpen anzubieten, soll nur mit zur Zucht qualifizierten Rüden gezüchtet werden. Im Alter von 12 Monaten kann bei den Rüden die Zuchttauglichkeitsprüfung erfolgen. Dann kann der Rüde zur Zucht eingesetzt werden. Rüden, die die Zuchtvoraussetzungen erfüllen, unterliegen nach oben keiner Altersbegrenzung.
8. Die Merle-Zucht ist nur mit entsprechender Fachkenntnis erlaubt. Merle Verpaarungen müssen vom zuständigen Zuchtwart, dem Zuchtbuchamt oder der Vereinsleitung genehmigt werden. Deshalb müssen für die Genehmigung vor jeder Merle-Verpaarung ein formloser Antrag einschließlich Kopien von den Ahnentafeln der Elterntiere eingereicht werden.
9. Inzestverpaarungen (Verpaarung von Hunden mit Verwandtschaftsgrad 1) sind generell untersagt.
   Linienzucht und Inzucht sind zu vermeiden, bzw. nur mit schriftlicher Genehmigung dem zuständigen Zuchtwart, des Zuchtbuchamtes, dem Vorstand und in Absprache mit dem Hauptzuchtwart zulässig.
10. Den Züchtern steht es frei, für ihre Zuchthunde DNA-Profile erstellen zu lassen bzw. auf gewisse Merkmale (Fellfarben, Bart etc.) testen zu lassen.
11. Tierärztliche, rassespezifische Nachweise, so zum Beispiel jene der Hüftgelenksdysplasie, Patella, progressive Retina Atrophie (PRA) etc. gelten als Selbstverständlichkeit. Rassespezifische genetische Untersuchungen können beim Zuchtbuchamt erfragt werden.
12. Die HD & ED Untersuchungen (Rassen über 45 cm Schulterhöhe) dürfen nur unter Narkose von einem Tierarzt durchgeführt werden.

HD: A (A1, A2)	HD: frei	uneingeschränkt zuchttauglich
HD: B1	HD: frei	uneingeschränkt zuchttauglich
HD: B2	HD: Übergangsform (Ü)	uneingeschränkt zuchttauglich
HD: C (C1, C2)	HD: leicht	Verpaarung nur mit HD: A Partnertier
HD: D (D1, D2)	HD: mittel	im begründetem Ausnahmefall Verpaarung mit HD: A Partnertier möglich; Verpaarung muss vom Hauptzuchtwart genehmigt werden
HD: E	HD: schwer	zuchtausschließend

ED: 0	ED: frei	uneingeschränkt zuchttauglich
ED: 1	ED: Übergangsform (Ü)	uneingeschränkt zuchttauglich
ED: 2	ED: leicht	Verpaarung nur mit ED: 0 Partnertier
ED: 3	ED: mittel	im begründetem Ausnahmefall Verpaarung mit ED: 0 Partnertier möglich; Verpaarung muss vom Hauptzuchtwart genehmigt werden
ED: 4	ED: schwer	zuchtausschließend

13. Die Untersuchung auf Patella-Luxation (Rassen unter 45 cm Schulterhöhe) muss von einem Tierarzt durchgeführt werden, diese erfolgt palpatorisch (fühlend, tastend) und muss deutlich mit Nennung des Grades (0- 4) der Patella-Luxation in das dafür vorgesehene PL-Formular vom Tierarzt mit Datum, Stempel und Unterschrift eingetragen werden. Wir empfehlen einen dafür qualifizierten Fachtierarzt für die PL-Untersuchungen. Die PL-Untersuchung sollte bei Hündinnen nicht während der Läufigkeit, Trächtigkeit oder Scheinträchtigkeit vorgenommen werden.
    - Patella-Luxation - Grad 0: uneingeschränkt zuchttauglich
    - Patella-Luxation - Grad I: zur Zucht zugelassen
    - Patella-Luxation - Grad II: Verpaarung nur mit einem PL: 0 Partnertier
    - Patella-Luxation - Grad III und Grad IV: zuchtausschließend
14. Rassespezifische zusätzliche Angaben und Untersuchungen für die Zuchttauglichkeit:
    Miniatur-Bullterrier: Angabe der Größe der Elterntiere, PLL-Untersuchung
    Französische Bulldogge: Keilwirbeluntersuchung
    Irish Wolfhound, Cavalier King Charles Spaniel: Herzuntersuchung
    English Setter, Dalmatiner, Australian Cattle Dog: Audiometrie-Untersuchung (Hörtest)
    Chihuahua: geschlossene Fontanelle
15. Zahnfehler betreffend liegt jeder Hunderasse ein Rasse-Standard zu Grunde. Die darin aufgeführten zuchtausschließenden Zahn- und Gebissfehler sind geltend. Bei vorhandenen Zahnfehlern kann ein Probewurf beim zuständigem Zuchtwart bzw. Hauptzuchtwart beantragt werden – dieser entscheidet, ob ein Probewurf durchgeführt werden kann.
16. Züchter, die besonders bemüht sind, gesunde und wesensfeste Hunde für die Zucht einzusetzen und sehr großen Wert auf gesunde Elterntiere legen, werden mit dem Prädikat „Exklusive Körzucht" belohnt.
    Den Aufdruck „Exklusive Körzucht" erhalten jene Welpen im Ahnenpass, deren Eltern bei den Untersuchungen „Bestwerte“ haben und mehr Untersuchungen vorgenommen werden, als durch die Zuchtordnung gefordert.
17. Für die Beantragung der Ahnentafeln / Ahnenpässe sollten Wurfmeldungen sofort nach der Wurfabnahme, spätestens 6 Monate nach dem Wurftag der Welpen, beim Zuchtbuchamt eingereicht werden. Ausnahmen werden als Einzelfall in Absprache mit dem ERV-Zuchtbuchamt entschieden.
18. In das ERV-Zuchtbuch werden nur Würfe mit kompletter Wurfstärke eingetragen. Es müssen für alle (lebenden) Welpen eines Wurfes Ahnentafeln bzw. Ahnenpässe beantragt werden. Züchter, die Welpen mit und ohne Papiere anbieten, verstoßen gegen unsere Zuchtordnung. Derartige Geschäftsgebaren wirken äußerst unseriös und werden vom ERV nicht unterstützt.
19. Die Welpen kontrolliert der zuständige Zuchtwart (-wartin), in Ausnahmefällen mit hiesiger Genehmigung des Tierarztes. Die entsprechende Beurteilung wird in die Wurfmeldung eingetragen und dem Zuchtbuchamt gemeldet. Die Zahl der im Wurf belassenen Welpen ist nicht begrenzt. Um kräftige, gesunde und ausreichend mit Abwehrstoffen versorgte Welpen zu erhalten, ist das Stillen durch das Muttertier vorgeschrieben. Zufüttern bzw. Ammenaufzucht ist bei entsprechender Welpenanzahl angeraten; Flaschenaufzucht ist erlaubt. Welpen mit starken gesundheitlichen Defiziten oder solche mit schweren Fehlern, sind nach Absprache mit einem qualifizierten Tierarzt schmerzlos zu erlösen. Zur Entscheidung über derartiges Vorgehen ist auch der Rat des Zuchtwartes / Hauptzuchwartes einzuholen.
20. Die Welpen sollten nicht vor der 8. Lebenswoche (bei Kleinhunderassen nicht vor der 12. Lebenswoche) abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Entwurmung und die Erstimpfung sind angeraten. Um spätere Auseinandersetzungen zu vermeiden, raten wir den Verkauf nur mit entsprechendem Kaufvertrag vorzunehmen. Darin werden Rechte und Pflichten beider Seiten festgelegt.
21. Zur Kennzeichnung der Welpen raten wir von der Tätowierung ab, da sie nicht fälschungssicher ist und eine Art von Tierquälerei darstellt. Anzuempfehlen ist das Setzen eines Microchips, am besten durch den Zuchtwart oder dem behandelnden Tierarzt bei der Wurfabnahme.
22. Körungen dürfen nur von einem Ausstellungsrichter oder Körmeister vorgenommen werden. Das Mindestalter des Hundes zum Zeitpunkt der Körung ist bei Kleinhunderassen bis 45 cm auf 12 Monate, und bei Großhunderassen ab 45 cm auf 15 Monate festgelegt. Eine Körung darf nur bei Hunden vorgenommen werden, die reinrassig, im Besitz einer Ahnentafel, nachweislich gesund, komplett fehlerfrei und wesensfest sind und voll und ganz dem Rassestandard entsprechen. Bei erfolgreicher Körung werden die Bewertungen Körklasse A und Körklasse 1A vergeben. Eine Rückstufung der Körung ist nicht zulässig.
23. Der Hauptzuchtwart (-wartin) wird vom Vorstand bestimmt. Er ist den Zuchtwarten (-wartinnen) übergeordnet und entscheidet in letzter Instanz. Ihm obliegt die Durchführung dieser Zuchtordnung.